

Das A bis Z des FSJ Kultur in Baden-Württemberg

Das Freiwillige Soziale Jahr in der Kultur (FSJ Kultur) ist ein Bildungs-, Orientierung und Engagementjahr für Jugendliche in Einrichtungen der Kulturarbeit. Grundlage für das „A bis Z des FSJ Kultur“ bilden das Gesetz zur Förderung eines Jugendfreiwilligendienstes – im Folgenden JFWD-Gesetz – und darüber hinaus zutreffende rechtliche Regelungen.

Seit dem Jahr 2007/2008 ist die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (LKJ) Baden-Württemberg e.V. Träger des FSJ Kultur in Baden-Württemberg.

Inhaltliche und fachliche Basis ist das Qualitätskonzept für das FSJ Kultur der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e. V. in der jeweils gültigen Fassung mit den zugehörigen:

- Qualitätsstandards für Träger,
- Qualitätsstandards für Einsatzstellen,
- Qualitätsstandards für Bildungstage/Seminare,
- sowie der Pädagogischen Rahmenkonzeption.

Altersgrenze

Am FSJ Kultur können Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Bezüglich des Höchstalters ist maßgeblich, dass das 27. Lebensjahr während des Freiwilligenjahres nicht vollendet wird.

Anleitung

Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft für die fachliche Anleitung und Begleitung der/des Freiwilligen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der/des Jugendlichen, sie vermittelt ihr/ihm Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zur Bewältigung des Arbeitsalltags und für den weiteren Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der/des Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Arbeitgeber

Das FSJ Kultur begründet kein Arbeitsverhältnis. Zum Schutz der Freiwilligen finden aber zahlreiche Regelungen aus dem Arbeitsrecht Anwendung, siehe auch → Rechtsverhältnis. Arbeitgeber im FSJ Kultur ist nach dem JFWD-Gesetz und entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung die jeweilige kulturelle Einrichtung als Einsatzstelle.

Arbeitslosengeld

Für die Freiwilligen sind von der Einsatzstelle Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Wenn Freiwillige im Anschluss an das FSJ Kultur nicht direkt einen Ausbildungs- oder Studienplatz finden, sollten sie sich rechtzeitig (drei Monate vor Beendigung des Dienstes) bei der Agentur für Arbeit melden, um Ansprüche geltend machen zu können bzw. weiter versichert zu sein. Auch Freiwillige, die ihren Dienst vorzeitig beenden, müssen sich arbeitslos melden, wenn sich nicht direkt eine Ausbildung oder Studium anschließt. Es besteht bei vollständiger Ableistung des FSJ Kultur (12 Monate) Anspruch auf Arbeitslosengeld. In welcher Höhe und für wie lange ergibt sich aus den jeweils aktuell zutreffenden rechtlichen Regelungen.

Arbeitsmarktneutralität

Ein Platz im FSJ Kultur darf keinen regulären Arbeitsplatz verdrängen bzw. die Schaffung eines solchen verhindern. Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt zudem, dass jeder Missbrauch von Freiwilligen als Arbeitskräfte untersagt ist. Freiwillige üben praktische Hilfstätigkeiten aus, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist jeweils im Einzelfall zu klären.

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist unverzüglich von der Einsatzstelle der Berufsgenossenschaft zu melden. Ein Unfall auf dem Arbeitsweg und während der Seminarzeit gilt ebenfalls als Arbeitsunfall.

Arbeitszeit

Das FSJ Kultur stellt eine Vollzeit-Beschäftigung dar. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 40 Stunden. Sie orientiert sich an den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Überstunden oder Wochenenddienste werden zeitnah mit Freistunden abgegolten. Die Seminare gelten als Arbeitszeit.

Ausland

Das FSJ kann nach dem JFWD-Gesetz auch in einer Einsatzstelle im Ausland geleistet werden, wenn der zuständige FSJ-Träger seinen Sitz in Deutschland hat. Eventuelle Möglichkeiten für Auslandseinsätze im FSJ Kultur sind bei der LKJ BW zu erfragen.

Ausländer/innen im FSJ Kultur

Auch Ausländerinnen und Ausländer können am FSJ Kultur teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme am FSJ Kultur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Ausweis

Freiwillige erhalten für die Zeit ihres Freiwilligendienstes einen Ausweis, mit dem sie z. T. Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr bzw. beim Besuch von staatlichen und kommunalen Einrichtungen (z. B. Museum, Schwimmbad, Volkshochschule) entsprechend den Ermäßigungen für Schüler/innen, Azubis oder Student/innen erhalten. Die konkreten Regelungen sind vor Ort zu erfragen, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Beginn

Der reguläre Beginn eines FSJ Kultur ist der 01. September eines jeden Jahres.

Berufsgenossenschaft

Die Freiwilligen sind von der Einsatzstelle bei der Berufsgenossenschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden.

Bescheinigung

Vor Beginn des FSJ Kultur erhalten Freiwillige vom Träger eine Bescheinigung über ihren Status zum Nachweis gegenüber Behörden (Krankenkasse und ggf. Kindergeldstelle). Bei ordnungsgemäßer Ableistung des FSJ Kultur (inkl. der 25 Seminar- und Bildungstage) erhalten die Freiwilligen vom Träger eine rückwirkende Bestätigung über ihre Teilnahme. Die Einsatzstellen sind nicht berechtigt, Teilnahmebestätigungen für das FSJ Kultur auszustellen.

Bewerbung

Interessent/innen für FSJ Kultur reichen ihre Bewerbung zentral über ein Onlineverfahren (www.bewerbung.fsjkultur.de) ein. Der Bewerbungsschluss ist der 31. März eines jeden Jahres. Die LKJ BW ist als Träger zuständig für die Vorauswahl und die Weitervermittlung der Bewerber/innen in Baden-Württemberg. Entstehende Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen werden in der Regel nicht übernommen. Interessierte Kultureinrichtungen in Baden Württemberg wenden sich an die LKJ BW hinsichtlich der Anerkennung als Einsatzstelle.

Datenschutz

Personenbezogene Daten der Freiwilligen unterliegen dem Datenschutz und sind gemäß § 12 des JFWD-Gesetzes zu schützen. Mit Einwilligung der Freiwilligen können der Name und die Dienstzeit zur Kontaktpflege oder zu wissenschaftlichen Zwecken gespeichert werden.

Dauer

Das FSJ Kultur wird in der Regel zwölf Monate geleistet; regulärer Beginn ist der 01. September, reguläres Ende der 31. August eines jeden Jahres. Die Mindestdauer zur Anerkennung des FSJ Kultur beträgt sechs Monate.

Einsatzfelder

Die Einsatzfelder im FSJ Kultur umfassen unterstützende Tätigkeiten in gemeinwohlorientierten Einrichtungen und Projekten der Jugendkulturarbeit, in Kultureinrichtungen oder in Einrichtungen und Projekten der Jugendhilfe/Jugendarbeit mit einem kulturellen Tätigkeitsschwerpunkt.

Einsatzstelle

Die kulturelle Einrichtung, in der die/der Freiwillige arbeitet, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen der konkreten Arbeit zuständig.

Einsatzstellenbesuch

Die pädagogische Fachkraft des Trägers LKJ BW besucht die/den Freiwillige/n während des Freiwilligenjahres in der Einrichtung. Ziel ist es, sich über die Arbeit der Einrichtung und der/des Jugendlichen zu informieren, Entwicklungsprozesse zu initiieren und zu moderieren oder in Konfliktfällen zu vermitteln.

Der Träger führt Gespräche mit der/dem Freiwilligen und der/dem Begleiter/in in der Einsatzstelle über die Bildungserfahrungen, den Arbeitsalltag und die Projektarbeit der/des Freiwilligen. Er macht sich ein Bild über die Gewährleistung der Rahmenbedingungen und die Umsetzung der FSJ Kultur Konzeption vor Ort.

Einsatzstellentreffen und -qualifizierung

Der Träger LKJ BW ist zuständig für die Vernetzung und Weiterbildung von Einsatzstellen. Er organisiert den Fachaustausch auf regionaler und überregionaler Ebene. Einsatzstellentreffen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie bieten den Leiter/innen der Einsatzstellen und den Begleiter/innen der Freiwilligen die Möglichkeit des Austauschs, der Vernetzung und Weiterbildung.

Fahrtkosten

Mit ihrem Ausweis können Freiwillige in der Regel für Wochen- bzw. Monatskarten des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) den vergünstigten Tarif für Auszubildende bzw. Student/innen erhalten (laut Berechtigungskarte der Deutschen Bahn auch zur Benutzung von Schüler-Karten). Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Gebührenbefreiungen

Freiwillige im FSJ Kultur sind seit dem 01. Januar 2011 von der Erhebung von Zusatzbeiträgen der Krankenkassen befreit. Freiwillige mit eigener Haushaltsführung können sich während des FSJ Kultur bei der Krankenkasse Zuzahlungen erstatten lassen, wenn die Eigenbeteiligungen an beispielsweise Praxis- und Rezeptgebühren oder Behandlungskosten 2% vom Einkommen im Kalenderjahr übersteigen. Ein Anspruch auf Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (beim Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro oder Sozialamt) besteht nicht, kann aber ebenso beantragt werden wie eine Ermäßigung der Telefongebühren (bei der Telekom, in der Regel an die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren gebunden).

Gesetz

Gesetzliche Grundlage für das FSJ Kultur ist das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFWD-Gesetz) vom 1. Juni 2008 (BGBl. Teil I Nr. 19 vom 26. Mai 2008, S. 842 ff.), in dem das kulturelle Einsatzfeld ausdrücklich benannt wird. Darüber hinaus gelten die jeweiligen Gesetze und Richtlinien des Bundeslandes, das Qualitätskonzept des FSJ Kultur sowie die Festlegungen, niedergelegt im Vertrag zwischen dem Träger und der Einsatzstelle.

Haftpflicht

Die Einsatzstelle informiert die/den Freiwillige/n zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten übernommen werden dürfen, welche Fachkräfte für die Anleitung und Betreuung zuständig sind und welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung der Einsatzstelle abgesichert sind.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei Freiwilligen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung (z. B. keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen).

Kindergeld

Für Freiwillige bis 25 Jahren ist die Ableistung eines FSJ Kultur hinsichtlich Kindergeld und Kinderfreibeträge sowie weitere kinderbezogene Leistungen weitestgehend gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung. Sie werden gewährt, wenn das Gesamteinkommen des Kindes den Betrag von 8.004 Euro im Jahr (Stand: 01. Januar 2011) nicht übersteigt. Auf den Ausbildungsfreibetrag von bis zu 924 Euro besteht kein Anspruch. Eine Fortzahlung des Kindergeldes und die Gewährung damit zusammenhängender Leistungen aufgrund der Ableistung des Dienstes über das 25. Lebensjahr hinaus wird nicht gewährt.

Krankenversicherung

Freiwillige werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann – zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums – wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes „ruhend“ gestellt oder zusätzlich erhalten werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor Antritt des Freiwilligendienstes geklärt werden. Seit Januar 2012 gilt, dass die Zeit des Freiwilligendienstes mit der Familienversicherung ausgeglichen werden kann. Demnach endet die beitragsfreie Familienversicherung – nach einem zwölfmonatigen Dienst – nicht am 25., sondern am 26. Geburtstag.

Krankheitsfall

Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel spätestens am dritten Tag einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Einsatzstelle vorzulegen. Sofern die Krankheit allerdings in die Zeit des Seminars fällt, ist das ärztliche Attest dem Träger vorzulegen. Im Krankheitsfall der Freiwilligen werden bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des FSJ Kultur.

Kündigung

Freiwillige verpflichten sich in der Regel für ein Jahr. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, z. B. bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Kündigungen müssen sowohl beim Träger als auch bei der Einsatzstelle den vertraglichen Regelungen gemäß schriftlich erfolgen und zwischen allen drei Partnern abgesprochen sein. Der Urlaubsanspruch verringert sich entsprechend.

Meldepflicht

Wenn Freiwillige für ihren Freiwilligendienst umziehen, müssen sie sich innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt des ersten oder zweiten Wohnsitzes anmelden, sonst wird ein Bußgeld von der Behörde erhoben.

Nebentätigkeit

Der Freiwilligendienst wird ganztäglich als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Nebentätigkeiten müssen vom Träger und von der Einsatzstelle genehmigt werden. Bei Nebentätigkeiten ergibt sich eine Versteuerung des Taschengeldes, wenn die Grenze des Freibetrages überschritten wird.

Pädagogische Begleitung

Das JFWD-Gesetz regelt den Umfang der pädagogischen Begleitung. Verantwortlich für die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags sind die Träger gemeinsam mit den Einsatzstellen. Grundlage bildet die Pädagogische Rahmenkonzeption des FSJ Kultur. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die pädagogische Fachkraft des Trägers LKJBW und der Einsatzstelle sowie die Seminararbeit.

Personalbogen

Der Personalbogen ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Freiwilligendienstes auszufüllen und bei der Einsatzstelle einzureichen.

Praktikum

Das FSJ Kultur wird bei einigen Ausbildungen als Vorpraktikum anerkannt. Nähere Informationen sind bei den jeweiligen Ausbildungsstellen bzw. Universitäten zu erfragen.

Praxisgebühr

Versicherte, die ein FSJ Kultur ableisten, müssen die im Gesetz vorgesehenen Zuzahlungen (hierzu gehört auch die Praxisgebühr) leisten. Die Praxisgebühr ist erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten. Im Kalenderjahr sollten Versicherte nur mit Zuzahlungen in Höhe von 2 % der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt belastet sein (Belastungsgrenze). Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt die Belastungsgrenze nur 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Diese Voraussetzungen sind entsprechend nachzuweisen. Bei Überschreiten der Belastungsgrenze werden die geleisteten Zuzahlungen über der benannten Grenze auf Antrag zum Ende des Kalenderjahres von der Krankenkasse erstattet.

Projekt

Während des Freiwilligendienstes hat die/der Freiwillige die Möglichkeit, eigenverantwortlich ein kulturelles Projekt zu verwirklichen. Das Projekt wird auf Grundlage eigener Ideen selbstständig nach Absprache mit und unter fachlicher Begleitung der Einsatzstelle entwickelt. Die Freiwilligen verantworten das Projektmanagement (Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation).

Qualität im FSJ Kultur

Das FSJ Kultur unterliegt einem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess, für den die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e.V. in Zusammenarbeit mit dem Trägerverbund die Verantwortung trägt. Im Qualitätskonzept und in der Pädagogischen Rahmenkonzeption sind die Wirkungsziele des FSJ Kultur niedergelegt und Qualitätsstandards für Träger, für Einsatzstellen und für Bildungstage/Seminare formuliert. Die Träger, Einsatzstellen und Freiwilligen gestalten den Qualitätsentwicklungsprozess im Dialog und verpflichten sich zur Evaluation.

Rechtsverhältnis

Obwohl Freiwillige und Träger bzw. Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis eingehen, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen. Zwischen der/dem Freiwilligen im FSJ Kultur, dem Träger und der Einsatzstelle wird eine privatrechtliche Vereinbarung auf Grundlage des JFWD-Gesetzes geschlossen.

Schweigepflicht

Freiwillige sind verpflichtet - wie auch alle anderen Mitarbeiter/innen in einer Einsatzstelle - über alle betrieblichen und persönlichen Umstände Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstes.

Seminare

Das FSJ Kultur ist vor allem auch ein Bildungsjahr. Der Gesetzgeber schreibt im JFWD-Gesetz für einen zwölfmonatigen Einsatz mindestens 25 Bildungstage verpflichtend vor. Freiwillige nehmen im FSJ Kultur an vier fünf- bis sechstägigen Seminaren teil, die der Träger LKJ BW organisiert und durchführt. Ergänzt wird dieses Seminarangebot durch Regionaltreffen, Hospitationen oder frei wählbare Bildungstage (in Werkstätten oder Kursen) in Abstimmung mit dem Träger und der Einsatzstelle. Seminarkosten übernimmt der Träger auf der Basis des Vertrages. Seminarzeit gilt dabei als Arbeitszeit. Urlaub kann in dieser Zeit aber nicht genommen werden. Die Seminare ermöglichen den Freiwilligen die Reflexion des FSJ Kultur im Austausch mit anderen Freiwilligen. Sie gewinnen einen Einblick in die kulturpädagogische Praxis und erweitern ihre personalen, sozialen und interkulturellen Kompetenzen für den Lebens- und Berufsweg.

Sozialversicherungsbeiträge

Freiwillige müssen nach dem JFWD-Gesetz sozialversichert werden, wenn sie ein Entgelt (Taschengeld) erhalten. Sie werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende. Das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgesichert. Die abzuführenden Beiträge werden von der Einsatzstelle gezahlt. Die Sozialversicherungsnummer erfragen die Freiwilligen bei ihrer Krankenkasse. Sie muss vor Beginn des Freiwilligendienstes vorliegen.

Steueridentifikationsnummer

Die vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergebene Steueridentifikationsnummer besteht aus elf Ziffern. Diese ist zusammen mit dem Geburtsdatum und der Auskunft zur Religionszugehörigkeit beim Träger einzureichen.

Steuern

Das Taschengeld und die Sachbezüge bzw. Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung sind wie Lohn oder Gehalt steuerlich zu veranlagern. Im FSJ Kultur fallen in der Regel keine Steuern an (bei der Lohnsteuerklasse I), da die Grenze für die Besteuerung unterschritten wird.

Studium

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz zählt das FSJ Kultur als Wartezeit.

Tätigkeitsprofil

Das Tätigkeitsprofil ist Bestandteil des Vertrages und benennt die Aufgaben, Einsatz- bzw. Partizipationsmöglichkeiten sowie die Lernziele für die/den Freiwilligen in der Einsatzstelle. Es wird innerhalb des Dienstes ergänzt und fortgeschrieben, z. B. in einer Leistungsvereinbarung.

Taschengeld

Das FSJ Kultur ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Freiwillige im FSJ Kultur erhalten aber ein Entgelt von 300,00 Euro, das ein Taschengeld und pauschale Bezüge für Unterkunft und Verpflegung beinhaltet. Die Bezüge werden von der Einsatzstelle direkt überwiesen.

Träger

Als bundeszentraler Träger des FSJ Kultur steht die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e. V. dem Trägerverbund vor. Als Träger im Trägerverbund fungiert in Baden-Württemberg die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (LKJ BW) e. V. Dem Träger obliegt die Steuerung und Koordination des FSJ Kultur sowie die Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Träger ist weiterhin Vertrags- und Ansprechpartner für die Freiwilligen und für die Einsatzstellen.

Überstundenausgleich

Es ist nicht möglich, Überstunden finanziell abzugelten. Für geleistete Überstunden erhalten die Freiwilligen einen Freizeitausgleich.

Unterkunft

Der Großteil der Einsatzstellen stellt keine Unterkunft. Falls eine Einsatzstelle eine Unterkunft anbietet, so wird das im Ausschreibungstext mitgeteilt.

Urlaub

Im FSJ Kultur besteht frühestens nach drei Monaten Anspruch auf mindestens 24 Tage Urlaub, jedoch nicht auf Urlaubsgeld. Der Urlaub muss in der Einsatzstelle beantragt und genehmigt werden. Urlaub muss während möglicher Schließzeiten der Einrichtung genommen werden. Bei einem kürzeren Einsatz als 12 Monate stehen den Freiwilligen anteilig pro Monat zwei Tage Urlaub zu. Die Seminarzeiten sind vom Urlaub ausgenommen.

Verpflegung

Die Einsatzstellen im FSJ Kultur stellen in der Regel keine Verpflegung, auf den Seminaren wird eine Vollverpflegung angeboten.

Vertrag

Der Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese und weitere Absprachen der Partner werden in Form von schriftlichen Verträgen und Vereinbarungen (z. B. zu Zielen, Inhalten, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Verantwortlichkeiten) zwischen dem Träger LKJ BW, der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen getroffen.

Waisenrente

Die Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente) wird für die Dauer der Teilnahme am FSJ weitergezahlt, sofern die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Wochenenddienst

Im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne kann der Einsatz auch am Wochenende abgeleistet werden.

Wohngeld

Wenn Freiwillige eine eigene Wohnung oder eigenständige Haushaltsführung, beispielsweise in Wohngemeinschaften, unterhalten, kann Wohngeld beantragt werden. Die Beantragung des Wohngeldes ist nur am Hauptwohnsitz möglich. Dies ist der Wohnsitz, der als „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ gilt. Kriterien, die diesen definieren sind unter anderem Aufenthaltsdauer, Lage und Ausgangspunkt des Weges der Arbeits-/Ausbildungsstätte sowie Wohnsitz übriger Familienangehöriger. Die Behörde entscheidet im Einzelfall über die Bewilligung – ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Zertifikat

Nach regulärer Ableistung des FSJ Kultur bekommt die/der Freiwillige ein Zertifikat, das in engem Austausch zwischen ihr/ihm, dem Träger und der Einsatzstelle erarbeitet wird. Darin beschrieben werden neben den konkreten Tätigkeiten – auch im Rahmen des eigenverantwortlich geführten Projektes – die Bildungs- und Seminararbeit. Darüber hinaus dokumentiert das Zertifikat den Entwicklungsprozess der Freiwilligen und ihre Kompetenzen.

Zuschläge

Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste der Freiwilligen können nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden.